

1199/AB

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Anschöber, Freundinnen und Freunde an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Einladung zu kontrollärztlichen Untersuchungen durch die Krankenversicherungsträger (Nr. 1251/J).

Zu den aus der beiliegenden Ablichtung der gegenständlichen Anfrage ersichtlichen Fragen führe ich nach Befassung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der im konkreten von den anfragenden Abgeordneten angesprochenen Wiener Gebietskrankenkasse folgendes aus:

Zur Frage 1 :

Hiezu hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger im wesentlichen folgendes berichtet:

Die Einladungen zu kontrollärztlichen Untersuchungen werden (nicht nur bei der Wiener Gebietskrankenkasse, sondern) auch bei den anderen Gebietskrankenkassen im Regelfall per Post zugestellt. Mit Ausnahme der Steiermärkischen und der Salzburger Gebietskrankenkasse (und eben der Wiener Gebietskrankenkasse) ist bei allen anderen Gebietskrankenkassen auf dem Einladungsschreiben der aktuelle Poststempel vorhanden. In Einzelfällen kann allerdings die schriftliche Einladung zur kontrollärztlichen Untersuchung auch vom Krankenkontrollor ausgefolgt werden.

Im Falle der Postzustellung werden die Einladungen jedenfalls gewöhnlich so rechtzeitig zur Post gegeben, daß der Versicherte den ihm vorgegebenen Termin wahrnehmen kann. Eine Überprüfung der rechtzeitigen Zustellung durch Zustellung mittels RSb-Brief ist aber aus wirtschaftlichen Gründen - der damit verbundene zusätzliche Kostenaufwand würde in keinem Verhältnis zu den Vorteilen aus einer solchen Vorgangsweise stehen - nicht zu rechtfertigen.

Zur Frage 2:

Nach Auskunft des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger kommt es durch das Einladungssystem der Krankenversicherungsträger nur ganz selten vor, daß der Postlauf länger dauert und der Versicherte die Einladung zu kontrollärztlichen Untersuchungen erst nach dem Untersuchungstermin erhält. Wenn der Versicherte dies glaubhaft macht (wobei wie gesagt überhaupt nur drei Gebietskrankenkassen Einladungen ohne Poststempel versenden), werden keine Sanktionen gesetzt.

Die von den anfragenden Abgeordneten angesprochene Wiener Gebietskrankenkasse etwa bemüht sich in einem derartigen Fall von sich aus um neuerliche Kontaktaufnahme mit dem erkrankten Versicherten. Diese erfolgt entweder im telefonischen Wege, mittels einer neuerlichen Ladung oder indem ein Mitglied des Krankenkontrolldienstes zur Wohn- bzw. Aufenthaltsadresse des Erkrankten beordert wird. Unter Umständen wird in einem solchen Fall

auch dessen Dienstgeber hinsichtlich einer mittlerweile allenfalls erfolgten Wiederaufnahme der Beschäftigung kontaktiert. Mit dieser Vorgangsweise soll die Möglichkeit geboten werden, auch soziale Aspekte der Versicherten zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die konkrete Vorgangsweise im Einzelfall obliegt dabei der zuständigen Bezirksstelle.

Zur Frage 3:

Vorerst hat die Wiener Gebietskrankenkasse den in der von den anfragenden Abgeordneten angeführten Gesprächsnotiz geäußerten Vorwurf, wonach Versicherte, die des öfteren im Krankenstand sind, seitens ihrer Mitarbeiter als „Schmarotzer“ bezeichnet oder ihnen zumindest indirekt eine derartige Gesinnung unterstellen würden, zurückgewiesen. Eine Stellungnahme meinerseits zu diesem Vorwurf erübrigt sich somit.

Sehr wohl ist aber seitens der Kasse die Häufigkeit von Krankenständen ein Maßstab für die Notwendigkeit einer näheren Überprüfung. Dies ist durchaus verständlich und im übrigen ist die Festlegung der Kriterien für die Notwendigkeit der Überprüfung von Krankenständen Angelegenheit der Selbstverwaltung.

Desweiteren stellt die Wiener Gebietskrankenkasse das Vorbringen in der in Rede stehenden Gesprächsnotiz, wonach die fachliche Beurteilung im Zusammenhang mit einem Krankenstand ausschließlich einem Arzt obliegt, keineswegs in Abrede. Die Entscheidungsfreiheit der Bezirksstellen bezieht sich vielmehr auf die bereits in Beantwortung der Frage 2 der vorliegenden Anfrage angeführten Agenden, wobei hiezu ergänzend festzuhalten ist, daß seitens der Wiener Gebietskrankenkasse bei der Beurteilung über die rechtzeitige Zustellung bzw. Übermittlung von Kassenschreiben nicht die Glaubwürdigkeit der Versicherten verschiedener Wiener Gemeindebezirke unterschiedlich beurteilt wird, sondern die Sonderstellung des 22. Bezirks durch Zustellprobleme der Post bedingt war. Weder Reklamationen seitens der Versicherten noch von Abteilungsleitern der Kasse hatten zunächst eine entsprechende Verbesserung dieses Zustandes erbracht. Erst nach Einschaltung der postinternen Revisionsabteilung durch die „Großkundenbetreuung“ der Post konnte dieses Problem offensichtlich weitgehend gelöst werden.

Ein Fehlverhalten der Wiener Gebietskrankenkasse ist auch in diesem Zusammenhang für mich nicht erkennbar, weshalb ich auch diesbezüglich keinen Grund für weitere Ausführungen bzw. für ein Einschreiten im Sinne der Fragestellung der anfragenden Abgeordneten sehe.